



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

0233

UPOV

CAJ/VI/5

ORIGINAL: französisch

DATUM: 30. Oktober 1980

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechste Tagung
Genf, 13. und 14. November 1980

VERGLEICHENDE STUDIE
ÜBER BESTIMMTE FRAGEN DER RECHTE DER VERBANDSSTAATEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Das vorliegende Dokument setzt Dokument CAJ/V/2 fort. Es enthält eine Studie von Rechtsvorschriften der Verbandsstaaten über den vorläufigen Schutz und über die Schutzdauer.

KAPITEL I

VORLÄUFIGER SCHUTZ

A. Einführung

1. Artikel 7 Absatz (3) des Übereinkommens sieht vor dass "jeder Verbandsstaat ... Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen ist, treffen" kann. Die Verbandsstaaten haben mit grosser Mehrheit in ihrem Sortenschutzrecht Bestimmungen vorgesehen, die dem Schutzrechtsanmelder einen "vorläufigen Schutz" gewähren. Dieser vorläufige Schutz weicht von Staat zu Staat erheblich voneinander ab, vor allem deshalb, weil das Übereinkommen kein bestimmtes System vorschreibt und zudem einige Staaten Artikel 7 Absatz (1) des Übereinkommens (der vorsieht, dass der Schutz nach einer Prüfung der Sorte erteilt wird) dahin auslegen, dass er es verbietet, dem Schutzrechtsanmelder schon die Ansprüche zu gewähren, die Gegenstand des erteilten Schutzrechts sind (siehe Absatz 14 unten).

2. Die von den Verbandsstaaten angenommenen Systeme für den vorläufigen Schutz lassen sich nach folgenden Merkmalen unterscheiden:

(i) In bestimmten Staaten besteht der vorläufige Schutz kraft Gesetzes, in anderen muss er besonders beantragt werden.

(ii) Zwischen den Staaten, in denen der vorläufige Schutz kraft Gesetzes besteht, gibt es Unterschiede, sowohl was die den Anmelder gewährten Ansprüche betrifft, als auch hinsichtlich des Zeitpunkts, von dem an diese Ansprüche geltend gemacht werden können.

3. Dänemark, Spanien und die Niederlande haben keinen vorläufigen Schutz vorgesehen.

B. Vorläufiger Schutz kraft Gesetzes

4. Dem Schutzrechtsanmelder stehen kraft Gesetzes bestimmte Ansprüche zu. Von Ausnahmen abgesehen, bestehen diese darin, dass er gegen jede Person gerichtlich vorgehen kann, die die Sorte in einer Weise benutzt, die dem Anmelder abträglich ist. Diese Person wird nachstehend der Einfachheit halber als "Verletzer" bezeichnet.

5. Es hängt von den Staaten ab, worauf sich die Klage zu richten hat. Es ist zu bemerken, dass die Staaten die dem Züchter für die Dauer der Prüfung der Anmeldung zugestandenen Ansprüche nicht als Ausschliessungsrechte bezeichnet haben, dass jedoch diese Ansprüche in der Praxis den Rechten entsprechen, die gemäss Artikel 5 Absatz (1) mit der Erteilung des Schutzrechts gewährt werden.

6. Der Züchter geniesst alle Rechte, die sich aus dem Schutzrecht ergeben. - In Italien wird das Patent mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung an wirksam (Artikel 7 Absatz (3) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975).

7. Der Anmelder kann eine Verletzungsklage erheben, als wenn er bereits der Inhaber eines Schutzrechts wäre. - Dieses System haben mit gewissen Unterschieden Frankreich und Schweden angenommen.

8. In Frankreich werden Handlungen vor Veröffentlichung der Erteilung des Schutzrechts nicht als Verletzungen der Rechte aus einem Schutzrechtstitel angesehen. Solche Handlungen können aber gleichwohl festgestellt und verfolgt werden, wenn sie vorgenommen werden, nachdem dem vermutlichen Verantwortlichen eine Kopie der Schutzrechtsanmeldung zugestellt worden ist (Artikel 26 des Gesetzes).

9. In Schweden sind die Vorschriften über Sanktionen gegen Verletzungen (Artikel 36 bis 38) auf die gewerbliche Verwertung einer Sorte, die den Gegenstand einer eingereichten Anmeldung bildet, entsprechend anwendbar, allerdings mit gewissen Anpassungen (Artikel 39 des Gesetzes). Zunächst einmal kann eine Strafe (Geldstrafe oder Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten) nicht verhängt werden, was die Anwendung von Artikel 36 ausschliesst. Zweitens kann, wenn die Benutzung der Sorte vor der Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt, ein Schadensausgleich nur in Anwendung des Artikels 37 Absatz (2) zuerkannt werden, d.h. wie in den Fällen, in denen der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, und in denen deshalb nur eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Nach Veröffentlichung der Anmeldung ist Artikel 37 Absatz (1) anwendbar: Wer gewerbmässig die Sorte benutzt, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, muss ein angemessenes Entgelt für die Benutzung der Sorte entrichten sowie eine Entschädigung für jeden anderen sich aus der Handlung ergebenden Schaden leisten. Drittens gilt die Befristung der Erhebung von Verletzungsklagen auf fünf Jahre nach Zeitpunkt der Verletzung nicht, wenn die Klage innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Schutzrechtes eingeleitet worden ist.

10. Artikel 38 ist logischerweise nur nach Veröffentlichung der Schutzrechtsanmeldung anwendbar, denn nur von diesem Zeitpunkt an kann eine gewerbmässige Benutzung der Sorte unter Beeinträchtigung der Rechte des Anmelders vorsätzlich erfolgen. Der Anmelder kann allerdings verlangen, dass ihm gegen Entgelt die Pflanzen übergeben werden, durch die seine Rechte beeinträchtigt werden; auch kann er deren Vernichtung verlangen.

11. Der Anmelder kann eine Klage auf Unterlassung der Verletzung einreichen. - Diese Möglichkeit steht dem Anmelder vom Zeitpunkt der Eintragung der Anmeldung in das Anmelderegister in Belgien (Artikel 36 Absatz (2) des Gesetzes) und vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Anmeldung an in der Schweiz (Artikel 38 Absatz (1) des Gesetzes) zu. In Belgien kann das Gericht dem Anmelder die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auferlegen; die Sicherheit ist freizugeben, wenn der Anmelder den Schutzrechtstitel vorlegt. Führt die Anmeldung nicht zum Erfolg, so hat der Anmelder, der die Unterlassung erwirkt hat, die Gegenpartei zu entschädigen (Artikel 37 des Gesetzes). In der Schweiz hat der Kläger in jedem Falle der Gegenseite ausreichende Sicherheit zu leisten.

12. Der Anmelder kann nach Erteilung des Schutzrechts eine Schadenersatzklage einreichen. - Diese Möglichkeit besteht in Israel (Artikel 62 des Gesetzes) und in der Schweiz (Artikel 38 Absatz (2) des Gesetzes). In beiden Ländern kann sich die Klage nur auf Verletzungen stützen, die nach der Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt sind.

13. Der Anmelder kann nach Erteilung des Schutzrechts eine angemessene Entschädigung verlangen. - Diese Möglichkeit besteht in der Bundesrepublik Deutschland und bezieht sich auf Vermehrungsmaterial, das in der Zeit zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes erzeugt oder gewerbmässig vertrieben worden ist (Artikel 47 Absatz (4) des Gesetzes).

14. Ursprung und Reichweite dieser Vorschrift werden in der Begründung des den parlamentarischen Körperschaften im Jahre 1967 vorgelegten Gesetzentwurfs (Drucksache des Bundesrats 51/67, Seite 39) wie folgt erläutert:

"Die Regelung stellt keinen vorläufigen Sortenschutz dar, denn Ausschluss- und Unterlassungsansprüche... werden nicht gegeben. Die Gewährung eines vorläufigen Schutzes, wie ihn das Patentgesetz vorsieht, ist nach der Konvention (Artikel 7) nicht möglich, weil dort ausdrücklich bestimmt ist, dass der Schutz erst nach der Prüfung der neuen Sorte gewährt werden darf. Der Vergütungsanspruch ist kein Schadenersatzanspruch. Daher kommt es auf ein Verschulden des Benutzers der Sorte nicht an, und es gelten auch nicht die verkürzten Verjährungsvorschriften [drei Jahre nach Kenntniserlangung von der Verletzung und der Person des Verpflichteten] des Absatzes 3 [des Artikels 47]."

15. Artikel 47 Absatz (5), der allgemein Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, wie aus ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung, etwa wegen Diebstahl des Vermehrungsmaterials, ausdrücklich zulässt, ist auch auf die Zeit anwendbar, die der Erteilung des Sortenschutzes vorausgeht.

C. Vorläufiger Schutz, der von einem besonderen Antrag abhängig ist.

16. Es handelt sich um das System der Anordnung des Schutzes ("protective direction"), das Südafrika (Artikel 14 bis 16 des Gesetzes) und das Vereinigte Königreich (Anlage I des Gesetzes) angenommen haben. Das System arbeitet wie folgt:

(i) Der Schutzrechtsanmelder hat, wenn er in den Genuss einer Schutzanordnung kommen will, eine entsprechende Anordnung in seiner Schutzrechtsanmeldung zu beantragen.

(ii) Der Anmelder muss eine Verpflichtung des Inhalts unterzeichnen, dass er während der Geltung der Schutzanordnung (im allgemeinen während der Dauer der Prüfung der Anmeldung) Material der Sorte nicht im Inland gewerbsmässig vertreiben wird, ausser zu Versuchszwecken und zur Erhöhung des Vorrats an Vermehrungsmaterial der Sorte, und auch dann nur unter der Bedingung, dass das so erzeugte Material Eigentum des Anmelders wird oder bleibt.

(iii) Die Schutzanordnung wird von dem Controller oder dem Registrar erlassen, wenn dieser sich vergewissert hat, dass der Anmelder die Verpflichtung formgültig unterzeichnet hat und dass er alle für die Prüfung der Anmeldung notwendigen Erklärungen, Hilfsmittel und Materialien eingereicht hat.

(iv) Während der Dauer der Gültigkeit der Schutzanordnung ist die Sorte in gleicher Weise geschützt, als wenn das Schutzrecht bereits erteilt wäre.

(v) Wird der Verpflichtungserklärung nicht entsprochen, so kann dies im Vereinigten Königreich die Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldung zur Folge haben.

KAPITEL II

DAUER DES SCHUTZES

A. Einführung

17. Artikel 8 des Übereinkommens sieht vor, dass die Schutzdauer mindestens 18 Jahre vom Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung betragen muss, soweit es sich um Reben und Bäume unter Einschluss der Unterlagen handelt, und 15 Jahre im Falle aller anderen Pflanzen. Dadurch, dass nur eine Mindestdauer festgesetzt wird, lässt das Übereinkommen den Verbandsstaaten bei der Festsetzung der Schutzdauer einen weiten Spielraum. Die tatsächliche Schutzdauer in den einzelnen Verbandsstaaten ist nachstehend in der Tabelle am Ende dieses Kapitels, aufgliedert nach Artengruppen oder auch für einige Einzelarten, angegeben.

18. Aber abgesehen von den Unterschieden der tatsächlichen Schutzdauer gibt es auch Unterschiede in den rechtlichen Bestimmungen die sich auf die Festsetzung dieser Dauer beziehen. In gewissen Staaten hat der Gesetzgeber selbst die Dauer des Schutzes festgelegt (strenge Systeme). In anderen Staaten hat er sich damit begnügt, die Obergrenze festzusetzen, und hat der Exekutive die Festsetzung der tatsächlichen Schutzdauer übertragen (flexible Systeme). In anderen Fällen wieder gibt es Zwischensysteme. Daraus ergeben sich einige Unterschiede in den Einzelregelungen.

B. Systeme der Bestimmung der Schutzdauer im Gesetz selbst

19. Strenge Systeme. - Die tatsächliche Schutzdauer wird in den Gesetzen wie folgt festgesetzt:

(i) Auf 18 Jahre für Rebe und für Bäume und auf 15 Jahre für andere Pflanzen: Dänemark (Artikel 12 des Gesetzes); Schweden (Artikel 21 des Gesetzes - siehe auch Absatz 25 unten). Es ist zu bemerken, dass in Dänemark keine Bezugnahme auf Wein erfolgt;

(ii) Auf 25 Jahre für Hopfen, Kartoffel, Rebe und Bäume und auf 20 Jahre für die anderen Pflanzen: Bundesrepublik Deutschland (Artikel 18 des Gesetzes - siehe auch Absatz 25 unten);

(iii) Auf 30 Jahre für Pflanzen mit einem hölzernen Stamm, wie Rebe und Bäume, und auf 15 Jahre für die anderen Pflanzen: Italien (Artikel 4(j) des Gesetzes Nr. 722 vom 16. Juli 1974 (Ratifikation und Ausführung des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und Artikel 7 Absätze (1) und (2) des Dekrets Nr. 974 vom 12. August 1975).

20. Flexible Systeme. - Die Gesetze setzen die Grenzen fest, und die Exekutive ist beauftragt, in jedem Fall die tatsächliche Schutzdauer zu bestimmen. Die unteren Grenzen sind die des Übereinkommens (15 und 18 Jahre) und sind anzuwenden auf die Pflanzengruppen, die im Übereinkommen bestimmt sind, ausser in Spanien wo die untere Grenze von 15 Jahren auf Gräser anzuwenden ist und die von 18 Jahren auf holzartige Pflanzen (Artikel 9 Absatz (1) des Gesetzes).

21. Die oberen Grenzen sind wie folgt:

(i) 20 Jahre: Spanien (Artikel 9 Absatz (2) des Gesetzes);

(ii) 25 Jahre: Belgien (Artikel 11 Absatz (2) des Gesetzes); Niederlande (Artikel 51 des Gesetzes); Vereinigtes Königreich (Artikel 3 Absatz (1) des Gesetzes);

(iii) 25 Jahre für Rebe und Bäume und 20 Jahre für andere Pflanzen: Südafrika (Artikel 21 Absatz (1) des Gesetzes).

22. Zwischensysteme. - In einem ersten Zwischensystem wird die Dauer durch das Gesetz bestimmt, aber es wird dem einen oder anderem Organ die Möglichkeit gegeben, eine längere Dauer vorzusehen. Dies ist der Fall in Israel und in der Schweiz:

(i) In Israel beträgt die Schutzrechtsdauer 18 Jahre für Wein, Bäume und alle anderen Stauden, 15 Jahre für alle anderen Pflanzen (Artikel 38.(a) des Gesetzes). Der Minister für Landwirtschaft kann eine längere Zeitdauer für bestimmte Arten oder Artengruppen vorsehen (Artikel 38.(b) des Gesetzes). Das Gesetz setzt keine Obergrenze fest.

(ii) In der Schweiz wird die Schutzrechtsdauer auf 20 Jahre für alle Arten festgesetzt, der Bundesrat kann jedoch für bestimmte Arten oder Pflanzengruppen die Dauer auf 25 Jahre erhöhen (Artikel 14 des Gesetzes - siehe auch Absatz 25 unten).

23. Ein zweites Zwischensystem wird von dem französischen System gebildet: die Schutzrechtsdauer beträgt 20 Jahre und im Falle von Arten, bei denen die Notwendigkeiten der Erzeugung längere Fristen fordern, 25 Jahre. Es obliegt daher der Exekutive, diese Sorten zu bestimmen (Artikel 6 des Gesetzes).

24. Es ist zu bemerken, dass in den Staaten, die ein starres System angenommen haben, das Gesetz für die Festsetzung der Schutzdauer einen gewissen Spielraum festsetzt, denn es muss festgelegt werden, was ein Baum und eine Pflanze mit einem Holzstamm ist.

C. Ablauf des Schutzes am Ende des Kalenderjahres

25. Drei Staaten haben die Schutzrechtsdauer so bestimmt, dass sie abläuft am Ende des Kalenderjahres:

(i) Die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 18 des Gesetzes) und die Schweiz (Artikel 14 des Gesetzes), die die Beendigung des Schutzes zum Ende des Kalenderjahres vorsehen;

(ii) Schweden (Artikel 21 des Gesetzes), das vorsieht, dass die Dauer des Schutzes sich berechnet vom Datum des Beginns des Kalenderjahrs an, das demjenigen folgt, in dessen Verlauf das Schutzrecht erteilt worden ist.

D. Zeitweise provisorischer Charakter des Schutzes

26. In Spanien hat das Schutzrecht während einer Dauer von zwei Jahren provisorischen Charakter. Nach Ablauf dieser Frist wird es automatisch ein endgültiges Recht, wenn gegen die Erteilung des Schutzrechts kein Einspruch erhoben worden ist. Ist das Recht endgültig geworden, entweder durch Fristablauf oder durch Entscheidung über den Einspruch, so können die geeigneten Rechtsmittel erhoben werden. Der provisorische Charakter des Schutzrechts ist in jedem Schriftstück, jeder Verpackung und jeder Reklame, die sich auf das unter das Schutzrecht fallende Erzeugnis beziehen, zu erwähnen (Artikel 8 Absatz (3) des Gesetzes). Während der Zeit, zu der das Schutzrecht provisorischen Charakter hat, genießt der Inhaber alle Rechte, die sich hieraus ergeben. Diese Frist wird in die gesamte Schutzrechtsdauer eingerechnet (Artikel 4 Absatz (4) des Gesetzes).

E. Möglichkeit, den Schutz einer Sorte zu verlängern

27. Im Vereinigten Königreich kann der Controller den Schutz einer Sorte unter folgenden Bedingungen verlängern (Artikel 3 Absatz (5) des Gesetzes):

(i) Der Schutzrechtsinhaber hat einen Verlängerungsantrag einzureichen;

(ii) Der Schutzrechtsinhaber ist durch die Erteilung des Schutzrechts aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, nicht hinreichend entschädigt worden;

(iii) Der Controller kann die Verlängerung Einschränkungen, Bedingungen oder anderen Bestimmungen unterwerfen;

(iv) Die Schutzrechtsdauer unter Einrechnung der Verlängerung darf 25 Jahre nicht überschreiten;

(v) Der Verlängerung kann keine weitere Verlängerung folgen.

F. Dauer des Schutzes im Falle der Anwendung einer vorübergehenden Beschränkung der Neuheit

28. Es wird auf Dokument CAJ/V/2 (Kapitel V, Absätze 182 bis 189) verwiesen.

Tatsächliche Schutzrechtsdauer in den Verbandsstaaten
(in Jahren)¹

	ZA	D	B	DK	E	F	IL	I	NL	UK	S	CH
1. Landwirtschaftliche Arten												
- alle Arten, gegebenenfalls mit Ausnahme der folgenden: + Futtergräser, Luzerne und Klee	15	20	20	15	16	20	15	15	20	15	15	20
+ Kartoffel	20	25	25		15	25			25	20		25
+ Hopfen	-	25	25	-	-	25	-	-	-		-	-
2. Gemüsearten												
- alle Arten, gegebenenfalls mit Ausnahme der folgenden: + Zwiebel	15	20	20	15	-	20	15	-	20	15	15	20
+ Tomate	20		-		-	-		-		-		-
+ Rhabarber	18				-	-		-		-		-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	-
3. Kernobst und Nussbäume, Forstbäume und Chausseebäume	25 20 ou 18*	25	25	18	-	25	18	30	25	25	18	25
4. Beerenobst												
- Schwarze Johannisbeere	-	20	25	15	-	20	-	-	20	20	15	-
- gelbe und rote Johannisbeere	-	20	25	15	-	25	-	-	20	20	15	-
- Stachelbeere	-	20	25	15	-	25	-	-	20	15	15	-
- Himbeere	-	20	25	15	-	20	-	-	-	20	15	20
- Brombeere	-	20	25	15	-	25	-	-	-	-	15	-
- Erdbeere	15	20	20	15	-	20	15	-	20	15	15	20
5. Zierpflanzen												
- holzartige												
+ Rose	15	20	20	15	18	20	18	30	20	15	15	20
+ Rhododendron	-	20	20	15	-	25	-	-	20	20	-	-
- krautartige	15	20	20	15	16	20	15	15	20	20 18od. 15**	15	20

¹ Ein Bindestrich bedeutet, dass die Art oder Artengruppe nicht geschützt wird. Das Fehlen jeder Angabe bedeutet, dass die Schutzdauer für die betreffende Artenkategorie weiter oben angegeben wird.

* In Südafrika beträgt die Schutzrechtsdauer 25 Jahre für folgende Obstarten: Zitrusfrüchte, Pfirsich, Birnbaum, Apfelbaum. Sie beträgt 20 Jahre für folgende Arten: Mandelbaum, Avocado, Litchipflaumenbaum, Makadambaum, Mangobaum, Pekannussbaum, Pflaumenbaum, Rebe. Sie beträgt 18 Jahre für die folgenden Frucht- und Genussmittelbäume: Aprikosenbaum, Kiwistrauch, Ananasstaude, Bananenstrauch, Passionsfruchtbaum, Kaffeebaum, Kirschbaum, Quittenbaum, Guayavenbaum, Papayabaum, Teestrauch.

** Im Vereinigten Königreich beträgt die Schutzrechtsdauer 20 Jahre für Freesie, Gladiole, Osterblume und Narzisse. Sie beträgt 15 Jahre für Chrysantheme, Dahlie, Delphinie, Lilie und Nelke. Im Fall kleinerer Arten, die nach dem "Plant Breeders' Rights (Herbaceous Perennials) Scheme 1969" geschützt werden, beträgt sie 20 Jahre (Paprika), 18 Jahre (12 Arten, darunter Alstromeria und wurzelbildende Iris) und 15 Jahre (Mehrheit der Arten).